

Vorrecht hinsichtlich seines Gerichtsstandes¹ verliehen worden. Hinkmars Streben war auf das Vicariat gerichtet. Dasselbe war zu seiner Zeit Berufungs-Instanz gegen die Urtheile der Provinzialsynode, und nur in zweifelhaften Fällen sollte noch die Appellation an den päpstlichen Stuhl gestattet sein: der Vicar durfte also Bischöfe und Aebte richten, und in dieser Form war Erzbischof Drogo von Metz 844 für Frankreich und Deutschland damit beliehen worden². Nachdem Hinkmar von Leo IV. bereits das gewöhnliche Pallium auf Verwendung Lothars erhalten hatte, liess er durch denselben um Verleihung des Vicariates nachsuchen, um 'Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte' richten zu können³; aber der Papst lehnte das Gesuch unter Berufung auf Drogo ab und gestand dem herrschsüchtigen Manne nur den täglichen Gebrauch des Palliums zu, woran ihm weniger lag, wenn er sich auch darum beworben hatte. Der Versuch, sich über die synodale Gewalt zu setzen, war somit fehlgeschlagen, und er musste weiter mit diesem Hindernisse rechnen. Wie ein Chamäleon⁴ trat er auf der Synode von Soissons 853 bald als Angeklagter, bald als Ankläger, bald als Richter auf, und erlangte so die Verurtheilung der von seinem Vorgänger Ebo nach dessen Absetzung geweihten Cleriker. Um diesen die Appellation an den päpstlichen Stuhl abzuschneiden, bemühte er sich eifrigst, von Leo IV. die Confirmation des unrechtmässigen Urtheils zu erlangen; der aber wollte ohne eine Nachprüfung davon nichts wissen, und erst dessen Nachfolger Benedict liess sich von dem schlaunen Erzbischof überlisten⁵ und gab ihm das gewünschte Privileg, doch nicht ohne durch die folgende Clausel seinen Vorbehalt zu machen: 'si ita est, nostroque ut

1) Flod. II, 17 (SS. XIII, 463): 'primatem . . . non presumat . . . aliquis de episcopatu deicere sine canonico iudicio, et neque in ullo iudicio sine consensu Romani pontificis, si ad hanc sedem . . . appellaverit in ipso iudicio; sed in sola subiectione Romani pontificis permanens' etc. Das war aber keine vollständige Befreiung von dem Zwange der Provinzialsynode. 2) Sirmond, Concil. III, 10: 'Drogoni archiepiscopo in examinandis ac perquirendis episcopis et abbatibus sub hoc tenore hanc nostram licentiam et auctoritatem concessimus'. Vgl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs I², 252. 3) Vgl. den Brief des Papstes an Lothar (N. A. V, 381): 'ut Hincmaro . . . auctoritatem potestatemque praecipuam vice nostra alios archiepiscopos vel episcopos sive abbates ipsius regionis per sacras canonum sanctiones iudicandi dedissemus licentiam'. 4) Schreiben des Papstes Nicolaus von 866 6/12 (Sirmond III, 303): 'more cuiusdam animantis non semper unius eiusdemque coloris apparet'. 5) Schreiben des Nicolaus von 866 6/12: 'Hincmarus arma praeparat et eidem summo praesuli, tamquam suarum inexperto versutiarum, latenter subripit'.